

W. Christian Lohse*, Rüdiger Parsche und Andrea Gebauer

Seit der Einführung des Binnenmarktes im Jahre 1993 bis zur sog. Osterweiterung am 1. Mai 2004 haben die EU-Finanzminister im Durchschnitt einmal jährlich das gemeinsame Mehrwertsteuerrecht geändert. Im Europa der 25 haben sie wegen des Einstimmigkeitsprinzips keinen einzigen Änderungsvorschlag der Kommission angenommen. Dem Ministerrat gelang lediglich mit viel Mühe die vorübergehende Verlängerung befristeter Regelungen, die in den letzten zwei Jahren ausgelaufen sind.

Auch die Mehrwertsteuerberatungen in der letzten Sitzung unter Österreichischer Ratspräsidentschaft sind ergebnislos verlaufen. (Darüber hat das Handelsblatt in seiner Ausgabe vom 8. Juni 2006, S. 8 berichtet.) Am Scheitern soll der deutsche Finanzminister wesentlich beteiligt gewesen sein, weil ihm seine Kollegen die Genehmigung für den von Deutschland beantragten Systemwechsel zum sog. Reverse-Charge-Verfahren verweigert haben. Bei einer Einführung dieses Verfahrens würden vorsteuerabzugsberechtigte Abnehmer zum Schuldner der USt für die an sie ausgeführten Leistungen, mit der Folge, dass sie diese Leistungen zum Nettopreis beziehen können, wenn der Rechnungsbetrag über 5 000 € liegt. In diesen Fällen entfällt der Ausweis von Vorsteuerbeträgen und kann nicht mehr die Ursache für einen Betrug oder Insolvenzausfall bilden.

Bei Rechnungsbeträgen unter 5 000 € soll es bei der bisherigen Rechtslage bleiben. Dadurch käme es in Deutschland zu zwei nebeneinander geltenden Umsatzsteuersystemen, deren Anwendung von der Höhe der Rechnung und der Unternehmereigenschaft des Abnehmers abhängig wäre. Es ist verständlich, dass das verwirrende Nebeneinander von Netto- und Bruttopreisen im deutschen Teil des gemeinsamen Binnenmarktes von anderen Mitgliedstaaten abgelehnt wird. Die europarechtlichen Probleme erscheinen jedoch überwindbar, wenn Deutschland den vorsteuerberechtigten Abnehmer nicht mehr zum alleinigen Steuerschuldner machen will, sondern sich mit einer Quellensteuererhebung begnügt. Es könnte allgemein bei Bruttopreisen bleiben. Der Abnehmer würde lediglich mit der Pflicht zur bloßen Zahlung/Entrichtung für die USt seines Lieferanten belegt, so wie ein Arbeitgeber für die Lohnsteuer seiner Angestellten oder die Banken für die Zinsabschlagsteuer ihrer Kunden.

Um die zahlungspflichtigen Abnehmer bei der Begleichung ihrer Rechnungen nicht unzumutbar durch zwei Zahlungsvorgänge zu belasten, müßte allerdings zusätzlich zu den heute üblichen unbaren Zahlungsarten ein mehrwertsteuerbezogenes Überweisungsverfahren eingeführt werden. Dieses wäre durch neu zu schaffende zivilrechtliche Regelungen so auszugestalten, dass ein Kunde seiner Bank zwar nur einen Überweisungsauftrag erteilen muss, dass aber die Empfängerbank des leistenden Unternehmers die von diesem geschuldete Mehrwertsteuer aus dem eingehenden

Rechnungsbetrag sofort abzweigt und an dessen Finanzamt weiterleitet. Um der weiterleitenden Empfängerbank die hierfür notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, enthalten die Formulare für das mehrwertsteuerbezogene Überweisungsverfahren nicht wie die bisherigen Überweisungsträger nur ein Betragsfeld für den gesamten Überweisungsbetrag, sondern zwei Betragsfelder: ein Entgeltfeld und ein Quellensteuerfeld. Zur Bezahlung von Rechnungen mit gesondertem Mehrwertsteerausweis kann der zahlungspflichtige Kunde in das erstgenannte Feld das dem Leistenden zustehende Nettoentgelt und in das andere Feld den von der Empfängerbank weiterzuleitenden Mehrwertsteuerbetrag eintragen. Leistungsempfänger, die den Quellensteuerbetrag als Vorsteuer geltend machen wollen, sind gesetzlich zur Verwendung des mehrwertsteuerbezogenen Überweisungsverfahrens zu verpflichten.

Das vorgeschlagene Quellensteuerverfahren beruht auf der Fortentwicklung bereits früher angedachter Überlegungen. Es übernimmt die vom Bundesfinanzministerium schon einmal bevorzugte Ist-Versteuerung, bei der die Steuerschuld des Leistenden und der Vorsteueranspruch des Kunden gleichzeitig erst im Zahlungszeitpunkt entstehen. Die neue Steuerzahlungsweise knüpft auch an das schon mehrfach, unter anderem vom ifo Institut, vorgeschlagene Treuhandmodell an. Eine Ist-Versteuerung mit Quellensteuerabzug vermeidet jedoch sowohl die Nachteile dieser bisher abgelehnten Modelle als auch die beim Reverse-Charge-Verfahren drohenden neuen Betrugsmöglichkeiten. Die Überprüfung des Vorsteuerabzugs beim zahlenden Abnehmer wird dem Finanzamt mit Hilfe der beiden Betragsfelder auf den neuen Überweisungsträgern gegenüber der heutigen Rechtslage verstärkt und vereinfacht.

Die Quellensteuererhebung erscheint nicht nur geeignet, um EU-Probleme zu beseitigen, sondern auch um die vom ifo Institut berechneten derzeitigen MwSt-Ausfälle von jährlich ca. 17 Mrd. € zu halbieren bzw. die vom Revers-Charge-Verfahren erwarteten Mehreinnahmen in Höhe von 3,8 Mrd. € mehr als zu verdoppeln. Die Verwirklichung der neuen Erhebungsform wird allerdings nicht unwesentlich davon abhängen, wie sie von den betroffenen Banken beurteilt wird. Ob diese ihre – auch zusätzliche Erträge versprechende – Einschaltung in die Verbesserung des staatlichen MwSt-Aufkommens unterstützen werden und ob man die Kraft zum Umdenken aufbringt, darf mit Spannung erwartet werden.

¹ Stark gekürzte Fassung eines Beitrages im Betriebsberater, 61. Jg., Heft 27, 3. Juli 2006, S. 1481–1484.

* Prof. Dr. W. Christian Lohse ist Professor an der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg.